b.1024

SRG SSR

www.srgssr.ch

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
Société suisse de radiodiffusion et télévision
Società svizzera di radiotelevisione
Societad svizra da radio e televisiun

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen
Eingang 27.03.25
Postaufgabe 27.03.25

Generaldirektion | Generalsekretariat
Rechtsdienst
[redacted]

Datum 27. März 2025

Via PrivaSphere
Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI
Christoffelgasse 5
3003 Bern

b.1024: Fernsehen SRF, Sendung «Tagesschau», Beitrag «Corona: Schweizer Impf-Chef räumt Fehler ein» und SRF News, Online-Artikel «Impfchef Berger wäre heute zurückhaltender mit Empfehlungen»
Duplik

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. März 2025, mit welchem Sie der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (Beschwerdegegnerin) die Replik des Beschwerdeführers in rubrizierter Angelegenheit zugestellt haben. Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Anträgen gemäss Beschwerdeantwort vom 20. Februar 2025 fest und nimmt dazu im Rahmen der Duplik gesetzter Frist bis zum 28. März 2025 Stellung:

I. Einleitende Bemerkungen

(1) Die Replik des Beschwerdeführers enthält keine neuen, programmrechtlich relevanten Aspekte. Vielmehr wiederholt der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine Argumente, die er bereits in

der Beschwerde vorgebracht hat. Die Beschwerdegegnerin beschränkt sich in der vorliegenden Duplik daher auf ergänzende und präzisierende Bemerkungen, wo dies programmrechtlich relevant erscheint. Darüber hinaus verweist sie auf ihre Beschwerdeantwort vom 20. Februar 2025, in welcher sie sich zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers bereits ausführlich geäussert hat.

II. Programmrechtliche Beurteilung

(2) Zum **Beschwerdepunkt I der Replik:** Der Beschwerdeführer kritisiert in seiner Replik erneut, die Beiträge hätten impfskeptische oder massnahmenkritische Positionen transportiert, insbesondere durch die unkritische Wiedergabe der Aussagen von Christoph Berger. Diese Argumentation greift jedoch aus der Sicht der Beschwerdegegnerin zu kurz und lässt sowohl den Titel als auch den Inhalt des Beitrags nur unzureichend in die Betrachtung einfliessen.

(3) Die beanstandete Tagesschau-Sendung wie auch der Online-Beitrag vom 3. November 2024 dokumentierten die persönliche Rückschau eines damaligen Entscheidungsträgers – nicht mehr und nicht weniger. Die Beiträge enthalten keine abschliessende Beurteilung der Impfkampagne oder der Massnahmen, sondern fokussieren auf eine subjektive Einschätzung einer prominenten Figur des damaligen Pandemiegeschehens. Bereits die Anmoderation der Tagesschau macht dies klar: «Auch gegenüber der Tagesschau wirft der Mediziner einen kritischen Blick zurück.»

(4) Dass ein ehemaliger Akteur kritisch auf seine Rolle während der Pandemie zurückblickt, ist ein legitimer journalistischer Zugang. Die Aussagen Bergers wurden transparent eingeordnet und waren für das Publikum erkennbar als persönliche Meinung gekennzeichnet. Es bestand kein Anspruch auf eine wissenschaftliche Gesamtanalyse der Corona-Massnahmen, und ein solcher wurde auch nicht suggeriert.

(5) Die Tatsache, dass andere Medien (wie etwa Infosperber) bestimmte Aussagen weiterverbreiten oder aufgreifen, liegt ausserhalb der redaktionellen Verantwortung der Beschwerdegegnerin. Die Reaktion Dritter kann nicht zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit einer Sendung herangezogen werden.

(6) Zum **Beschwerdepunkt II der Replik**: Der Beschwerdeführer kritisiert die nahezu vollständige Übernahme einer SDA-Meldung im Online-Beitrag vom 3. November 2024 und leitet daraus eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots ab. Diese Kritik lässt die anerkannte journalistische Praxis im Umgang mit Meldungen von Nachrichtenagenturen ausser Acht.

(7) Die SDA ist eine etablierte Nachrichtenagentur mit hohen redaktionellen Standards. Beiträge dieser Art sind in der Regel sachlich, neutral und zuverlässig. Es ist gängige und zulässige Praxis, solche Meldungen – insbesondere bei aktuellen, faktenbasierten Themen – unverändert zu übernehmen, sofern keine zusätzlichen Bewertungen oder weiterführenden Analysen erforderlich sind.

(8) Im vorliegenden Fall wurde eine SDA-Meldung korrekt zitiert, die Quelle transparent ausgewiesen und keine neuen oder ungeprüften Informationen übernommen. Auch bei Agenturmeldungen gilt selbstverständlich das Gebot journalistischer Sorgfalt. Da die Meldung sachlich korrekt und vollständig war und keine eigenen Wertungen oder Ergänzungen hinzugefügt wurden, bestand aus Sicht der Beschwerdegegnerin jedoch kein Anlass zu weitergehenden Prüfungen oder Einordnungen. Der Vorwurf der mangelnden Prüfung oder journalistischen Sorgfalt ist daher unbegründet.

(9) Zum **Beschwerdepunkt III, Ziff. 2 der Replik**: Der Beschwerdeführer greift in seiner Replik einzelne Aussagen aus den Beiträgen auf (z. B. «Kinder erkranken kaum», «die Impfung hat nicht viel gebracht») und kritisiert diese als irreführend oder sachlich falsch. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass es sich bei sämtlichen Aussagen um Zitate oder persönliche Einschätzungen des Interviewpartners handelt. Diese wurden korrekt wiedergegeben und für das Publikum klar als subjektive Aussagen erkennbar gemacht. Eine redaktionelle Bewertung oder Bestätigung dieser Aussagen durch die Beschwerdegegnerin erfolgte nicht.

(10) Zum **Beschwerdepunkt III, Ziff. 5 der Replik**: Die in der Replik thematisierte Formulierung «kritische Aufarbeitung» im Beitragstitel bezieht sich auf die Eigenwahrnehmung des Interviewten. Die Redaktion hat damit keine journalistische Einordnung vorgenommen. Der Beitrag hat nicht suggeriert, es handle sich um eine offizielle oder vollständige Aufarbeitung der Pandemie oder der staatlichen Massnahmen.

(11) Zum **Beschwerdepunkt III, Ziff. 6 der Replik**: Auch die Darstellung von Christoph Berger als «zentraler Akteur» greift zu kurz. Die Beiträge haben ihn nicht als alleinigen oder entscheidenden Akteur dargestellt, sondern lediglich seine Rolle als Präsident der EKIF im damaligen Kontext reflektiert.

(12) Zum **Beschwerdepunkt III, Ziff. 7 der Replik**: Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin vor, durch die Auswahl und Gewichtung einzelner Aussagen eine verzerrte Darstellung der Impfung geliefert und dadurch das Vertrauen in die Impfstrategie untergraben zu haben. Auch dieser Vorwurf lässt sich aus der Sicht der Beschwerdegegnerin nicht belegen und erscheint unbegründet.

(13) Im Zentrum der Berichterstattung stand nicht die medizinische Wirksamkeit oder Sicherheit der Impfung an sich, sondern die persönliche Rückschau eines Entscheidungsträgers auf seine damalige Rolle. Die Beiträge haben weder wissenschaftliche Erkenntnisse relativiert noch die Impfung infrage gestellt. Die Aussagen von Christoph Berger wurden transparent als subjektive Einschätzungen präsentiert.

(14) Es bestand zu keinem Zeitpunkt der Eindruck, dass eine gleichwertige Gegenüberstellung von gesicherten wissenschaftlichen Fakten und umstrittenen Positionen im Sinne eines «False Balancing» erfolgt wäre. Die Beiträge vermitteln vielmehr nachvollziehbar, dass es sich um einen persönlichen Rückblick handelt – nicht um eine ausgewogene medizinische Debatte.

(15) Die Frage nach den damaligen Einschränkungen bezog sich auf ein legitimes öffentliches Thema und diente der Kontextualisierung der damaligen politischen Debatte. Eine tendenziöse Darstellung liegt nicht vor.

(16) Zum **Beschwerdepunkt IV der Replik**: Der Beschwerdeführer behauptet, die Beschwerdegegnerin habe das Thema Long/Post COVID in Beiträgen mit Christoph Berger systematisch ausgeblendet. Diese Darstellung ist unzutreffend.

(17) Das Vielfaltsgebot verlangt keine vollständige Abdeckung sämtlicher Aspekte eines Themas in jedem einzelnen Beitrag. Es verlangt eine Vielfalt im Gesamtangebot. Die beanstandeten Beiträge fokussierten sich auf eine persönliche Rückschau zu Impfempfehlungen. Eine umfassende Betrachtung aller gesundheitlichen Auswirkungen, insbesondere Long/Post COVID, war nicht Gegenstand dieser spezifischen Berichterstattung – und musste es auch nicht sein.

SRG SSR

(18) Die Beschwerdegegnerin hat das Thema Long/Post COVID in zahlreichen anderen Formaten behandelt – darunter «Puls», «10vor10», «Club», «Reporter» oder «Kassensturz». Es liegt somit keine systematische Ausblendung, sondern eine thematische Schwerpunktsetzung vor, die durch die Programmautonomie (Art. 6 Abs. 2 RTVG) gedeckt ist. Die Existenz weiterer Berichterstattung zum Thema Long/Post COVID belegt die Einhaltung des Vielfaltsgebots im Gesamtangebot.

(19) Der Beschwerdeführer leitet aus den angeblichen Mängeln in den Beiträgen zudem eine Verletzung der SRG-Konzession ab. Auch dieser Vorwurf ist unbegründet.

(20) Die beanstandeten Beiträge wurden mit journalistischer Sorgfalt erstellt, haben relevante gesellschaftliche Debatten aufgegriffen und dem Publikum Einblick in die Einschätzung eines damaligen Entscheidungsträgers gegeben. Es liegt keine systematische Irreführung, keine Einseitigkeit und keine absichtliche Verharmlosung vor.

(21) Der öffentlich-rechtliche Auftrag zur sachgerechten, vielfältigen Information wurde eingehalten. Die Konzession verpflichtet die Beschwerdegegnerin nicht zur wissenschaftlichen Kommentierung jeder einzelnen Aussage, sondern zur fairen, transparenten Berichterstattung. Diesem Auftrag wurde von der Beschwerdegegnerin vollumfänglich gerecht.

III. Fazit

(22) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer in der Replik geltend gemachten Punkte keine neuen programmrechtlich relevanten Aspekte enthalten, die eine andere Beurteilung rechtfertigen würden. Die beanstandeten Beiträge entsprechen den Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG. Eine Verletzung der Sachgerechtigkeit oder Vielfalt liegt ebenso wenig vor wie eine Verletzung der Konzession.

(23) Darüber hinaus verweist die Beschwerdegegnerin auf ihre Stellungnahme vom 20. Februar 2025, in welcher sie sich zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers bereits ausführlich geäussert hat. Es wird auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen.

Die Beschwerdegegnerin hält deshalb an ihren gestellten Begehren fest und bittet Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, diesen stattzugeben.

Freundliche Grüsse

[redacted]

Qualified Electronic Signature by SwissID

[redacted]

Rechtsdienst SRF